



Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene Sommersemester 2015

Hausarbeit

Der in Mannheim wohnende V ist Eigentümer des Gütermotorschiffs „Discordia“ und als solcher im Binnenschiffsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Das Schiff hat eine maximale Tragfähigkeit von 25 Tonnen. Sein Heimathafen befindet sich in Mannheim.

Die K S.r.l. (im Folgenden: K) ist ein italienischer Schiffsfonds. Im August 2014 schließt V mit der K, vertreten durch deren alleingeschäftsführungsbefugten Geschäftsführer (amministratore) G, in Mannheim einen schriftlichen Kaufvertrag über die „Discordia“. Dieser sieht auch vor, dass V vor Jahreswechsel noch eine Inspektion des Schiffes durchführen lässt und die K erst Anfang 2015 den Kaufpreis Zug um Zug gegen Einigung und Abgabe der Eintragungsbewilligung zu zahlen hat. Um bei der Einwerbung von Kapital am grauen Kapitalmarkt schon jetzt mit dem Schiff werben zu können, will die K sicher sein, dass sie später auch Eigentümerin des Schiffes wird. Auf ihre Bitte bewilligt V zur Sicherung des Übertragungsanspruchs eine Vormerkung. Die Vormerkung wird noch im August 2014 eingetragen.

V, dem finanziell „das Wasser bis zum Halse steht“, kommt es gerade recht, dass auch die D-GmbH & Co. KG (im Folgenden: D), eine deutsche Investmentgesellschaft mit Geschäftssitz in Hamburg, Interesse an der „Discordia“ zeigt. V und die D schließen im September 2014 einen für V sehr lukrativen schriftlichen Kaufvertrag über das Schiff und einigen sich auch gleich darüber, dass das Eigentum am Schiff übergehen soll. Die „Discordia“ soll weiterhin ihren Heimathafen in Mannheim behalten. Die D wird Ende September 2014 als neue Eigentümerin in das Binnenschiffsregister eingetragen und übernimmt das Schiff.

Die D, die das Schiff möglichst teuer weitervermieten will, bringt es sogleich in eine norddeutsche Werft, um es für 120.000,- Euro komplett neu lackieren zu lassen. Die Lackierung wäre eigentlich nicht nötig gewesen; die D verspricht sich hiervon jedoch, eine höhere Miete erzielen zu können. Bei dem Werftaufenthalt wird ein Schaden an den Propellern entdeckt, den die D für weitere 18.000,- Euro beheben lässt.

Zum 1. November 2014 vermietet die D das Schiff an ein Logistikunternehmen gegen eine Miete von 10.000,- Euro pro Monat.

Anfang Dezember 2014 besucht G seine alma mater heidelbergensis. Als er auf einer Neckarbrücke steht, entdeckt er zufällig die unter ihm hindurchfahrende, neu lackierte „Discordia“, die er bei der Inspektion vermutet hatte. Nach Ermittlung der Vorgänge verlangt er von V, seinen Verpflichtungen nachzukommen und der K das Eigentum an der „Discordia“ zu übertragen. V antwortet, er sei hierzu nicht mehr in der Lage, da er nicht mehr Eigentümer und Besitzer des Schiffes sei und die D – was zutrifft – auf seine Anfrage hin geäußert habe, sie gebe das Schiff keinesfalls wieder her.

Hiervon lässt sich G nicht abschrecken. Er setzt sich sofort mit der D in Verbindung. G ist der Ansicht, die D habe im Binnenschiffsregister als Eigentümerin nichts zu suchen. Daher stehe der K ein Anspruch auf Berichtigung des aus seiner Sicht falschen Binnenschiffsregisters zu.

Jedenfalls könne die K die Bewilligung zur Änderung des Binnenschiffsregisters durch die eingetragene D verlangen. Die D bringt vor, V habe ihr nichts von einer Vormerkung gesagt. Außerdem habe die D viel Geld in die Arbeiten an der „Discordia“ gesteckt. Zumindest diese Investitionen müsse die K der D im Gegenzug ersetzen. G sieht nicht ein, warum die K der D etwas ersetzen solle, zumal die D durch die Weitervermietung des Schiffs doch auch noch Gewinne gemacht habe.

Was kann die K von V und der D verlangen?

Bearbeitungshinweise:

Nach italienischem Recht ist die S.r.l. eine rechtsfähige Kapitalgesellschaft, die durch den amministratore oder die amministratori vertreten wird. Auf das Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und die Schiffsregisterordnung sowie auf deren weitgehende Parallelen zu BGB und GBO wird hingewiesen.

Sollten Sie nach Ihrer Lösung eine erkennbar aufgeworfene Frage nicht behandeln müssen, fügen Sie bitte ein Hilfsgutachten an.

Die Hausarbeit ist auf eine Bearbeitungszeit von drei bis vier Wochen ausgelegt.

Formalia:

Maximal 40.000 Zeichen inklusive Leerzeichen, aber ohne Fußnoten, Deckblatt (mit Name, Vorname, E-Mail-Adresse und Matrikelnummer), Inhaltsverzeichnis, Literatur- und ggf. Abkürzungsverzeichnis. Schriftart Times New Roman; Schriftgröße 12 im Text, 10 in den Fußnoten; Zeilenabstand 1,5 im Text, 1,0 in den Fußnoten; normaler Zeichenabstand. Korrekturrand rechts 6 cm.

Abkürzungen und Zitierweise müssen den Üblichkeiten entsprechen.

Der Hausarbeit ist die Erklärung anzufügen, dass sie selbständig angefertigt wurde und dass die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere über die Kenntlichmachung wörtlicher Zitate, eingehalten sind. Hausarbeit und Erklärung sind zu datieren und zu unterschreiben.

Verstöße gegen diese Vorgaben können zu Punktabzug oder Nichtbewertung führen.

Abgabe:

a) In Papierform zu Beginn der ersten Besprechungsstunde oder per Post bis zum **13.04.2015** (Datum des Poststempels) an folgende Adresse: Institut für deutsches und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht, Herrn Professor Dr. Christoph A. Kern, LL.M. (Harvard), Augustinergasse 9, 69117 Heidelberg. Eine persönliche Abgabe im Institut und ein Einwurf in den Institutsbriefkasten sind nicht möglich; dort abgegebene/eingeworfene Arbeiten gelten als nicht abgegeben.

b) *Zusätzlich* als Datei im Word-Format zur Plagiatskontrolle bis zum **13.04.2015**, hochzuladen unter: https://www1.ephorus.com/students/handin_de, Code: ZRSS15Kern. Dieses Dokument darf ausschließlich das Gutachten enthalten (also nicht Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Erklärung) und ist nach folgendem Muster zu benennen: „Hausarbeit_Nachname_Vorname“.

Arbeiten, die nicht fristgerecht und korrekt abgegeben und hochgeladen wurden, werden nicht bewertet.